



Organisationseinheit: BMGFJ - IV/B/7
(Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, rechtliche Angelegenheiten, Koordination der Kontrolle)

Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam
E-Mail: agnes.muthsam@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4876
Fax:
Geschäftszahl: BMGFJ-75100/0006-IV/B/7/2008
Datum: 14.03.2008
Ihr Zeichen:

Betreff: Kostenpflichtige Nachkontrollen

Mit der Novelle der LMSVG-Abgabenverordnung, BGBl. II Nr. 323/2007, die sich auf § 61 Abs. 1 Z 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes - LMSVG stützt, wird Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz durchgeführt. Dieser lautet:

Führt die Feststellung eines Verstoßes zu amtlichen Kontrollen, die über die normale Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörde hinausgehen, so stellt die zuständige Behörde den für den Verstoß verantwortlichen Unternehmern, die aufgrund der zusätzlichen amtlichen Kontrollen entstehenden Kosten in Rechnung; sie kann diese Kosten auch dem Unternehmer in Rechnung stellen, der die betreffenden Erzeugnisse zum Zeitpunkt der zusätzlichen amtlichen Kontrollen besitzt oder verwahrt. Normale Kontrolltätigkeiten sind die routinemäßig durchgeführten Kontrolltätigkeiten, die nach dem Gemeinschaftsrecht oder einzelstaatlichen Recht erforderlich sind, und insbesondere die in dem Plan gemäß Artikel 41 beschriebenen Tätigkeiten. Tätigkeiten, die über die normalen Kontrolltätigkeiten hinausgehen, sind beispielsweise die Entnahme und Analyse von Proben sowie andere Kontrollen, die erforderlich sind, um das Ausmaß eines Problems festzustellen und nachzuprüfen, ob Abhilfemaßnahmen getroffen wurden, oder um Verstöße zu ermitteln und/ oder nachzuweisen.

Zur „normalen“ Kontrolltätigkeit zählen jedenfalls routinemäßige Plan- und Monitoringproben samt Untersuchung und Begutachtung,

Betriebskontrollen sowie die Erlassung von Schriftstücken gemäß § 39 LMSVG.

Die in Art. 28 angeführte Auflistung der Tätigkeiten, die über die normalen Kontrolltätigkeiten hinausgehen, ist demonstrativ.

Die Novelle ist mit 1.3.2008 in Kraft getreten. Sie ist auf Sachverhalte anzuwenden, bei denen die Erstkontrolle nach dem 1.3.2008 stattfindet.

Anhand der nachfolgenden Fragebeantwortungen wird klargestellt, welche Tätigkeiten der amtlichen Kontrolle, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen, jedenfalls von kostenpflichtigen Nachkontrollen (KNK) umfasst sind.

1) Sind Kontrollen, die auf Grund von beanstandeten Proben erforderlich sind, kostenpflichtig?

Ja.

2) Sind auch die Kosten der Proben (Probenziehung, Untersuchung und Begutachtung), die im Rahmen der KNK gezogen werden, zu verrechnen (gemäß § 61 Abs. 3 LMSVG)?

Ja.

3) Wem sind Kosten gemäß Frage 2 zu verrechnen, wenn die zusätzlichen Kontrolltätigkeiten bei einem anderen Unternehmer durchgeführt werden (Hersteller, Vertreiber etc.)? Wird diese Tätigkeit von einem anderen Bundesland durchgeführt, wer hat die Kosten zu verrechnen?

Müssen zusätzliche Kontrollen zur Abstellung eines wahrgenommenen Mangels – auch bundesländerüberschreitend – durchgeführt werden, werden Kosten fällig. Die Kosten sind vom Land zu verrechnen, das die Kontrolltätigkeit verrichtet. Wird auf Grund der Feststellung von Mängeln bei Warenproben eine Revision z.B. des Herstellerbetriebes für erforderlich erachtet, fällt dies nicht unter KNK.

4) Sind Tätigkeiten wie vorläufige Beschlagnahme, vorläufige Sicherstellung, Kontrolle der unschädlichen Beseitigung und Nachkontrollen im Falle von Betriebsschließungen vor Ort kostenpflichtig?

Ja.

5) Wird der Verwaltungsabgabe ein Betrag in der Höhe von 50 € für die Zurücklegung des Hin- und Rückweges auch dann hinzugerechnet, wenn der Weg zu Fuß zurückgelegt wird?

Der Absicht des Ordnungsgebers nach sind die 50 € als Abgeltung für die Fahrtkosten gedacht.

6) Lösen die in der Anlage angeführten betriebsbezogenen Verstöße jedenfalls eine KNK aus?

Ja.

Für die Bundesministerin:
Dr. Peter Kranner

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt

In Erläuterung des Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 gelten als Verstöße, die jedenfalls eine KNK nach sich ziehen:

- 1) Böden, Wände, Türen, Decken- und Deckenkonstruktionen, Fenster und Fensteröffnungen in Be- und Verarbeitungs- sowie Lagerbereichen sind großflächig nicht mehr leicht zu reinigen und erforderlichenfalls nicht zu desinfizieren.
- 2) Arbeitsflächen und andere Oberflächen sind großflächig nicht mehr leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.
- 3) In Bereichen, in denen Lebensmittel be- und/oder verarbeitet werden, ist keine Möglichkeit zum hygienischen Reinigen, erforderlichenfalls Desinfizieren der Hände vorhanden.
- 4) Nach dem Besuch der Toilette ist keine geeignete Möglichkeit zum hygienischen Reinigen, erforderlichenfalls Desinfizieren (Handwaschbecken mit Warm-/Kaltwasser) der Hände vorhanden.
- 5) Es ist keine entsprechende Möglichkeit zur Reinigung und/oder Desinfektion der Arbeitsgeräte und Ausrüstungen vorhanden.
- 6) Gebrauchsgegenstände, Arbeitsgeräte und Anlagen sind überwiegend nicht mehr leicht zu reinigen und erforderlichenfalls nicht zu desinfizieren.
- 7) Lebensmittel werden nicht getrennt nach den Kriterien "REIN/UNREIN" be- und/oder verarbeitet, und dadurch ist ein Risiko in nicht akzeptablem Ausmaß gegeben.
- 8) In zugelassenen Betrieben werden die vom Betrieb selbst definierten Eigenkontrollmaßnahmen nicht eingehalten, und dadurch ist ein Risiko in nicht akzeptablem Ausmaß nicht auszuschließen.